



**Einladung
zur 58. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Dienstag, dem 21.04.2020,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Sehr geehrte Mitglieder des ASE,

Ihnen geht nunmehr die Einladung / Tagesordnung für die 58. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 21.04.2020 zu.

Aufgrund der CoVID-19-Lage stellt sich, da einige der Sachverhalte aktueller (vorlaufender) Entscheidungen des ASE bedürfen, die Frage nach dem „Wie“ der Sitzung.

Dazu zunächst die Abbildung der aktuellen Rechts- und Erlasslage, sowie der auf dieser Grundlage verwaltungsseitig erarbeitete Katalog sich derzeit bietender Handlungsoptionen:

Seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NW (MHKBG) wird mit Erlass vom 21.03.2020 empfohlen,

„Rats- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und die Behandlung nicht eilbedürftiger oder nicht fristgebundener Tagesordnungspunkte möglichst zu vertagen.“

Die Tagesordnung der für den 21.04.2020 vorzubereitenden Sitzung des ASE wurde unter den vorstehenden Prämissen aufgestellt; es verbleiben insgesamt 13 Sachverhalte, die es zur Sicherstellung des geordneten Verwaltungshandelns durch den Fachausschuss vor zu beraten bzw. zu entscheiden gilt:

Vorberatungen erfolgen zu den TOP:

- 3 1. Änderung des vorhabenbezogenen BPLAN Nr. E 18/13 – VEP Neumarkt
- 5 Verfahren zur Teilaufhebung des BPLANS E 24/2 Lohmann
- 7 Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung BPLAN E 9/3 –Sternstraße
- 9 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen BPLAN Nr. E 31/1 Neuer Steinweg
- 10 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen BPLAN Nr.
- 12 Antrag auf Straßennamenfestsetzung Pioniergelände Dornick.

Zur *Entscheidung* legitimiert ist der ASE in nachfolgend aufgeführten TOP:

- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift
- 4 Eintragung eines Bodendenkmals
- 6 Bebauungsplanaufstellungsverfahren; Aufstellungsbeschluss
- 8 Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des BPlans H 14/3

- 11 Antrag auf Versetzung Ortseingangsschild Vrasselt
- 13 Bushaltestelle Hoher Weg – Errichtung Wartehäuschen
- 14 Antrag zur Entwicklung von Vorschlägen und Modellprojekten im ÖPNV

Entsprechend des vorgenannten Erlasses des MHKBG vom 21.03.2020

„dienen die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV garantierten und auch weiterhin zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Sie fallen als solche nicht unter die nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz ergangenen Erlassen des MAGS und den darauf aufbauenden Allgemeinverfügungen der Kommunen zu untersagenden Veranstaltungen oder Versammlungen. Damit ist auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich zu beachten“.

Der Erlass empfiehlt für die Durchführung öffentlicher Sitzungen, die aus dringlichem Anlass nicht verschoben werden können und durchgeführt werden müssen, folgende Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Gremiumsmitglieder und die Besucher zu treffen:

- Sicherstellung guter Durchlüftung des Sitzungsraumes
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln
- Sicherstellung ausreichender Abstände aller Anwesenden, auch unter Nutzung größerer oder anderer Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten
- Kapazitätsbeschränkungen für und Registrierung von Besuchern
- Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten

Es bestehen grundsätzlich folgende Handlungsoptionen zur Herbeiführung der erforderlichen Entscheidungen:

1. Durchführung der Sitzung des ASE in Normalstärke (21 Mitglieder) (CDU 9, SPD 6, BGE 3, GRÜNE 1, Embrica 1, UWE 1)

Bei Wahl dieser Variante würden die Mitglieder des Ausschusses form- und fristgemäß durch den Ausschussvorsitzenden eingeladen und vollzählig an der Präsenz-Sitzung teilnehmen.

Würdigung der Handlungsoption:

Vorteile:

- die vor zu beratenden und abschließend zu entscheidenden Beratungsgegenstände könnten sämtlich behandelt werden dem Grundsatz der Öffentlichkeit würde Genüge getan
- die erforderlichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen
 - Sicherstellung guter Durchlüftung des Sitzungsraumes
 - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln
 - Kapazitätsbeschränkungen für und Registrierung von Besuchern
 - Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten
könnten getroffen werden

Nachteile:

- Auch unter der Voraussetzung der Durchführung der Sitzung in einer anderen Örtlichkeit (z.B. PAN, Stadttheater, Aula Gesamtschule / Gymnasium) stellt die Sicherstellung ausreichender Abstände aller Anwesenden bei Normalstärke ein Problem dar.

2. Durchführung der Sitzung des ASE in dezimierter Stärke (mind. 11 Mitglieder)

Der Erlass des MHKBG vom 21.03.2020 regt auch die Durchführung von Präsenzsitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“ an, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt.

Das bedeutet, dass der ASE, wie unter Ziffer 1. Dargestellt, form- und fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden einzuladen wäre. Nach entsprechender interfraktioneller Verständigung würde dieser aber nicht in voller Mitgliederstärke, sondern spiegelbildlich verkleinert zu einer Präsenz-Sitzung zusammen kommen.

Die Beschlussfähigkeit erfordert mindestens die Anwesenheit von 11 Mitgliedern; zudem muss die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger übersteigen. In Anlehnung an die Berechnung Hare-Niemeyer lässt sich der spiegelbildlich verkleinerte ASE wie folgt abbilden:

13 anwesende Mitglieder; davon max. 6 sachkundige Bürger:
5 CDU, 3 SPD, 2 BGE, 1 GRÜNE, 1 Embrica, 1 UWE

Würdigung der Handlungsoption:

Vorteile:

- die vor zu beratenden und abschließend zu entscheidenden Beratungsgegenstände könnten sämtlich behandelt werden dem Grundsatz der Öffentlichkeit würde Genüge getan
- die erforderlichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen
 - Sicherstellung guter Durchlüftung des Sitzungsraumes
 - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln
 - Kapazitätsbeschränkungen für und Registrierung von Besuchern
 - Begrenzung von Sitzungs- und Redezeitenkönnten getroffen werden
- Unter der Voraussetzung, dass die Durchführung der Sitzung in einer anderen Örtlichkeit als dem Ratsaal erfolgt, (z.B. PAN, Stadttheater, Aula Gesamtschule / Gymnasium), ließen sich ausreichende Abstände aller Anwesenden sicherstellen.

Bedingung/Herausforderung:

- diese Variante setzt den Konsens aller im Rat vertretenen Fraktionen / aller Mitglieder des Ausschusses zur spiegelbildlichen Dezimierung der Abstimmungsberechtigten voraus.

3. Herbeiführung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NRW

Eine weitere Option stellt die Herbeiführung von Dringlichen Entscheidungen -in Angelegenheiten, die dem ASE zur Entscheidung übertragen sind- dar. In diesen Fällen kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied die Entscheidungen treffen. Diese sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dem ASE lt. Hauptsatzung zur Entscheidung übertragenen Aufgaben

- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift
- 4 Eintragung eines Bodendenkmals
- 6 Bebauungsplanaufstellungsverfahren; Aufstellungsbeschluss
- 8 Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des BPlans H 14/3
- 11 Antrag auf Versetzung Ortseingangsschild Vrasselt
- 13 Bushaltestelle Hoher Weg – Errichtung Wartehäuschen
- 14 Antrag zur Entwicklung von Vorschlägen und Modellprojekten im ÖPNV

könnten im Wege der Dringlichen Entscheidung herbeigeführt werden.

Die Herbeiführung von Dringlichen Entscheidungen in Angelegenheiten, die dem Ausschuss zur Vorberatung zuzuleiten sind und der abschließenden Entscheidung des Rates unterliegen

- 3 1. Änderung des vorhabenbezogenen BPLAN Nr. E 18/13 – VEP Neumarkt
- 5 Verfahren zur Teilaufhebung des BPLANS E 24/2 Lohmann
- 7 Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung BPLAN E 9/3 –Sternstraße
- 9 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen BPLAN Nr. E 31/1 Neuer Steinweg
- 10 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen BPLAN Nr.
- 12 Antrag auf Straßennamenfestsetzung Pioniergelände Dornick

fallen nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 2 GO NW und auch dem Sinn/Zweck des Instruments nicht unter den Regelungstatbestand.

Würdigung der Handlungsoption:

Vorteile:

- die Entscheidungen zu dringlichen Sachverhalten, die in die Beschlusskompetenz des ASE fallen, könnten kurzfristig und weitestgehend kontaktlos eingeholt werden

Nachteile:

- das Gebot der Öffentlichkeit wird bei dieser Form der Entscheidungsfindung nicht gewahrt
- das Instrument greift nicht für die zu behandelnden TOP, in denen der Fachausschuss eine Empfehlung beschließt und die Entscheidungskompetenz letztlich dem Rat obliegt.

In diesen Fällen könnten die Entscheidungen allenfalls im Wege der gem. § 60 Abs. 1 GO NW (HFA beschließt anstelle des Rates bzw. Bürgermeister entscheidet gemeinsam mit einem Ratsmitglied –hier: Bürgermeister / Vorsitzender ASE) herbeigeführt werden.

Bezogen auf die zu beschließenden Satzungen wird diese Verfahrensweise als kritisch bewertet, da

-der Fachausschuss nicht eingebunden wurde

-ggf. fehlende Normkonformität:

die Frage, ob Satzungen überhaupt zulässig im Wege der dringlichen Entscheidung verabschiedet werden können, wird strittig diskutiert.

In etwaigen Klageverfahren gegen die im Wege der Dringlichkeit verabschiedeten Bebauungspläne würde die Frage des formal rechtmäßigen Zustandekommens jedenfalls im Fokus der Betrachtung stehen.

4. Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren gem. § 60 a Abs. 4 GO NRW

Eine weitere Handlungsoption könnte sich aus dem noch nicht verabschiedeten „Gesetz zur konsequenten und Solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in NW und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ ergeben. Die zweite Lesung findet voraussichtlich 09.04.2020 statt. Sollte der Entwurf unverändert Gesetzesform erlangen, bietet sich zu den vorgenannten die weitere Option, eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des ASE unterliegen, im Wege des sog. Umlaufverfahrens zu treffen.

Der NW Städte- und Gemeindebund hat sich mit Schnellbrief vom 27.03.2020 bereits zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes wie folgt geäußert:

„Zu den uns informell aus dem MHKBG zugeleiteten Vorschlägen zur Änderung der Kommunalverfassung erlauben wir uns folgenden Hinweis: Auch die darin vorgesehenen Umlaufbeschlüsse sind eine Möglichkeit der

Aufrechterhaltung der Beschlussfähigkeit bei Katastrophen oder vergleichbaren Ereignissen. Damit wäre aber für die kommunale Handlungsfähigkeit kein nennenswerter Gewinn verbunden, würde doch lediglich das bisherige gestufte Dringlichkeitsverfahren um eine weitere Stufe ergänzt, bei der es bei der notwendigen Genehmigung bliebe, so dass Beschlüsse stets unter diesem Vorbehalt stünden und ihre Umsetzung mit Risiken behaftet wäre. Umlaufbeschlüsse bergen zudem das Risiko, dass sie als intransparent wahrgenommen werden können und ein konstruktiver Austausch in den Räten / Kreistagen, evt. mit Änderungen der Beschlussvorschläge, kaum möglich erscheint. Sachgerechter wäre es vielmehr, die Dringlichkeitsbefugnisse von Hauptausschuss / Kreisausschuss (...) auf Pandemiezeiten rechtssicher auszuweiten und die Voraussetzung, dass „eine Einberufung des Rates/Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist“ zu streichen.“

Verwaltungsseitig wird die Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes geteilt.

Würdigung dieser Handlungsoption:

Vor dem Hintergrund, dass das Umlaufverfahren nach den bislang vorliegenden Informationen als eine um eine weitere Stufe ergänzte Dringliche Entscheidung zu qualifizieren wäre, sei hinsichtlich der Vor- und Nachteile dieser Variante auf die Ausführungen unter Ziffer 3. verwiesen.

Im Falle eventueller Rückfragen im Zusammenhang mit der Berechnung der spiegelbildlichen (Mindest-)stärke oder den abgebildeten Vor- und Nachteilen der Handlungsoptionen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Fachbereiches 1-Zentrale Dienste-, Frau Martina Lebbing.

Nach heutigem Stand scheint, vor dem Hintergrund des Gesagten die „Durchführung der Sitzung in dezimierter Stärke“ ein gangbarer Weg. Die dafür notwendige „interfraktionelle Verständigung“ (s.o.) wäre auch Gegenstand der Telefonkonferenz der Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt am kommenden Dienstag, den 14.04.2020.

Über den Stand des Verfahrens zum Epidemie-Gesetz NW, dessen Wirkungen auf unsere Sitzung, die tatsächliche Möglichkeit der „Sitzung in dezimierter Stärke“, den möglicherweise konkreten neuen Sitzungsort, letztlich über das „Wie“ der ASE-Sitzung am 21.04.2020, werde ich Sie Mitte kommender Woche abschließend informieren.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 10.03.2020
- 3 05 - 16 2223/2020 1, Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 - VEP Neumarkt -;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss
- 4 05 - 16 2213/2020 Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Mittelalterliche bis neuzeitliche Burg und Hof Haus Offenbergl (KLE 093)
- 5 05 - 16 2218/2020 Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes E 24/2 - Lohmann -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 6 05 - 16 2219/2020 Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/2 - Südliches Fünfeck -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 7 05 - 16 2221/2020 Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 9/3 - Sternstraße Ost -;
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 8 05 - 16 2220/2020 Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans H 14/3 - Kleysche Straße -;
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Erneute beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a (3) BauGB
- 9 05 - 16 2229/2020 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg - Nordwest -;
hier: Verlängerung der Frist um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- 10 05 - 16 2230/2020 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/16 - Stadtkern - Süd -;
hier: Verlängerung der Frist um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- 11 05 - 16 2227/2020 Antrag auf Versetzung des Ortseingangsschildes Vrasselt, an der L 7;
hier: Eingabe Nr. 1/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 12 05 - 16 2179/2020 Antrag auf Straßennamenfestsetzung für die neu erstellte Stichstraße zur Erschließung des Baugebietes Pioniergelände Dornick;
hier: Eingabe Nr. 2/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 13 05 - 16 2225/2020 Bushaltestelle Hoher Weg gegenüber Verborgstraße - Errichtung eines Wartehäuschens;
hier: Eingabe Nr. 3/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

- 14 05 - 16 2224/2020 Antrag zur Entwicklung von Vorschlägen und Modellprojekten zur Verbesserung der Mobilität im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) an den Kreis Kleve;
hier: Antrag Nr. III/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 15 Mitteilungen und Anfragen
- 16 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 8. April 2020



Albert Jansen
Vorsitzender